



Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Neufassung der Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser in maschinenverwertbarer Form

Vom 18. August 2011

Inhalt

I. Rechtsgrundlagen.....	2
II. Eckpunkte der Entscheidung	2
III. Verfahrensablauf und Beschluss des G-BA.....	3

I. Rechtsgrundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 137 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 137 Absatz 1 SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 137 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB V, darzustellen.

Mit Beschluss vom 19. Juni 2008 hat der G-BA die Daten des Qualitätsberichts, welcher bereits für alle Interessierten im PDF-Format öffentlich zugänglich ist, auch in maschinenlesbarer Form freigegeben. Die Freigabe der Daten wurde vom G-BA an Allgemeine Nutzungsbedingungen geknüpft. Diese Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser in maschinenverwertbarer Form (im Folgenden: ANB) werden vorliegend neu gefasst.

II. Eckpunkte der Entscheidung

1. Anlass

Die ANB werden vorliegend neu gefasst. Die Neufassung erfolgt insbesondere auf der Grundlage einer internen Evaluation zum Umgang der Nutzer und Nutzerinnen sowohl mit den Nutzungsbedingungen als auch mit den bereitgestellten Daten der Qualitätsberichte 2008. Darüber hinaus wurden im Zuge der Neufassung redaktionelle Änderungen an den Regelungen des G-BA über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Qb-R) berücksichtigt.

2. Wesentliche Änderungen im Einzelnen

2.1 Allgemeine Nutzungsbedingungen (ANB)

Der Titel der ANB wird redaktionell an die neue Formulierung "in maschinenverwertbarer Form" in den Qb-R gemäß G-BA-Beschluss vom 16. Dezember 2010 angepasst.

Zur Erleichterung des Leseflusses für die Nutzer und Nutzerinnen wird für die Allgemeinen Nutzungsbedingungen die Abkürzung "ANB" in der Vorbemerkung eingeführt.

Um den bei der Evaluation festgestellten Schwierigkeiten der Nutzerinnen und Nutzer bei der Auslegung der ANB Rechnung zu tragen, wird im neuen § 4 ANB klargestellt, dass die ANB nur bei einer Weiterverbreitung, nicht aber bei einer anderweitigen Nutzung wie z.B. der bloßen Lektüre der Daten Anwendung finden. Der Begriff der "Weiterverbreitung" wird vorliegend vereinheitlicht und definiert.

So wird aufgrund mehrerer eingegangener Rückfragen in § 4 Absatz 1 ANB festgelegt, dass eine Weitergabe der Qualitätsberichte innerhalb eines Unternehmens - z.B. für firmeninterne Analysen oder bei der kollegialen Zusammenarbeit mehrerer Personen - nicht als Weiterverbreitung verstanden wird, wenn das Unternehmen zusätzlich auf dem Auftragsformular angegeben wird.

Ferner wird in § 4 Absatz 2 ANB klargestellt, dass bei einer geplanten Weiterverbreitung eine schriftliche Zustimmung des G-BA z.B. nicht bei jedem Leser oder jeder Leserin eines Internetportals zu erfolgen hat, sondern nur, wenn die Qualitätsberichte in der bereitgestellten maschinenverwertbaren Form weitergegeben werden, da den Daten in dieser Form eine besondere Veränderungs- und Manipulationsgefahr innewohnt.

Die Regelung in § 4 Absatz 4 Satz 2 ANB bezieht sich hingegen auf die Weiterverbreitung aufbereiteter Daten, also z.B. die Veräußerung von Software-Produkten, die die bereitgestellten Qualitätsberichtsdaten beinhalten oder verwenden. Hier werden die unterzeichnenden Nutzer und Nutzerinnen verpflichtet, die Gefahren der missverständlichen Darstellung in ihrem Einflussbereich möglichst gering zu halten.

Im Unterschied zu § 2 Absatz 1 Satz 3 ANB, der auf ein bei Vertragsschluss vorliegendes vollständig ausgefülltes Auftragsformular mit einer Quellenangabe und/oder Produktbezeichnung bei Weiterverbreitung abstellt, dient die vorliegende Regelung in § 4 Absatz 3 ANB dem Zweck, einen Überblick über Veröffentlichungen zu ermöglichen, die sich bei den Nutzern oder Nutzerinnen ggf. erst im Nachgang zum Erhalt der Qualitätsberichte ergeben.

Zur Verbesserung der Textverständlichkeit und Transparenz werden die Titel der Paragraphen 4, 5 und 6 ANB, der Adressatenkreis von § 5 Absatz 2 und 3 ANB sowie die dortigen Regelungen zur Speicherung und Offenlegung der Nutzerdaten präzisiert und teilweise umstrukturiert.

Eine Änderung der Regelung in § 6 Absatz 1 ANB ermöglicht künftig auch eine Bereitstellung der bestellten Qualitätsberichte für die Nutzer und Nutzerinnen per Datendownload im Internet. Dieses Downloadverfahren ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht aktiviert.

Die Ergänzung in § 7 Absatz 4 und 5 ANB zum Haftungsausschluss sowie des § 9 Absatz 2 Satz 2 ANB zum Datenschutz ist auf die künftige Einführung der Möglichkeit des Datendownloadverfahrens im Internet zurückzuführen.

2.2 Auftragsformular

Die bestehenden Auftragsformulare für die Bereitstellung der Qualitätsberichte aus mehreren Berichtsjahren, die den ANB anhängen, werden zur Erleichterung der Auftragserteilung durch die Nutzer und Nutzerinnen auf einem Auftragsformular zusammengefasst.

Eine Übermittlung des ausgefüllten und handschriftlich unterschriebenen Auftragsformulars durch die Nutzer und Nutzerinnen an den G-BA ist künftig auch per E-Mail oder Fax möglich.

Die im Auftragsformular verwendeten Formulierungen werden zur besseren Nachvollziehbarkeit und besseren Verständlichkeit an die in den ANB verwendeten Formulierungen angepasst. Die in den ANB vorgenommene zentrale Begriffsdefinition zur "Weiterverbreitung" der Daten der Qualitätsberichte wird für den "eiligen Leser" bzw. die "eilige Leserin" im Auftragsformular wiederholt. Gleiches gilt für den neu aufgenommenen Ausfüllhinweis auf dem Auftragsformular zur Mitteilung einer Quellenangabe und/oder Produktbezeichnung.

III. Verfahrensablauf und Beschluss des G-BA

Mit dem Beschluss des G-BA vom 19. Juni 2008 zur öffentlichen Zurverfügungstellung der maschinenverwertbaren Daten des Qualitätsberichts wurden gleichzeitig auch Allgemeine Nutzungsbedingungen festgelegt. Durch die letzte Änderung der Qb-R vom 16. Dezember 2010 bestand für den G-BA Anlass, die ANB bis zur Veröffentlichung der Daten über das Berichtsjahr 2010, die Mitte August 2011 zu erwarten ist, zu überarbeiten. Nach Beauftragung der zuständigen Arbeitsgruppe Anfang März 2011 wurden die Änderungen im E-Mail-Verfahren und in einer Sitzung Ende Juni abgestimmt und vom Unterausschuss in seiner Sitzung Anfang Juli 2011 als Empfehlung zur Neufassung der ANB bestätigt. Anschließend wurde der Beschlussentwurf zur Neufassung dem Plenum vorgelegt und am 18. August 2011 beschlossen.

Berlin, den 18. August 2011

Gemeinsamer Bundesausschuss
gem. § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess